

Erläuterungsskizzen  
zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen  
Zivilgesetzbuch (EG ZGB)



---

## Impressum

### Herausgeber:

Baudirektion des Kantons Zug  
Amt für Raumplanung  
Aabachstrasse 5  
6300 Zug  
T 041 / 728 54 80  
info.arp@zg.ch

### Kontaktperson:

Gilles Morf  
Abteilungsleiter  
T 041 / 728 54 88  
gilles.morf@zg.ch

### Bearbeitung

Michael Ruffner  
Remund+Kuster  
Büro für Raumplanung AG  
Churerstrasse 47  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 / 415 00 15  
michael.ruffner@remund-kuster.ch

Dezember 2013

### Arbeitsgruppe:

Paul Baumgartner  
Baudirektion

Stefan Eberhard  
Gemeinde Risch

Markus Iten  
Gemeinde Unterägeri

Toni Lehner  
Stadt Zug

Gilles Morf  
Amt für Raumplanung

Ueli Rüesch  
Gemeinde Baar

Philipp Schneider (Projektleiter)  
Amt für Raumplanung

Franz Tresch  
Gemeinde Walchwil

---

# Inhalt

Erläuterungsskizzen zum EG ZGB

Erläuterungen .....	4
1. Anpflanzungen § 102 EG ZGB .....	5
2. Einfriedungen § 105 EG ZGB .....	6

## Erläuterungen

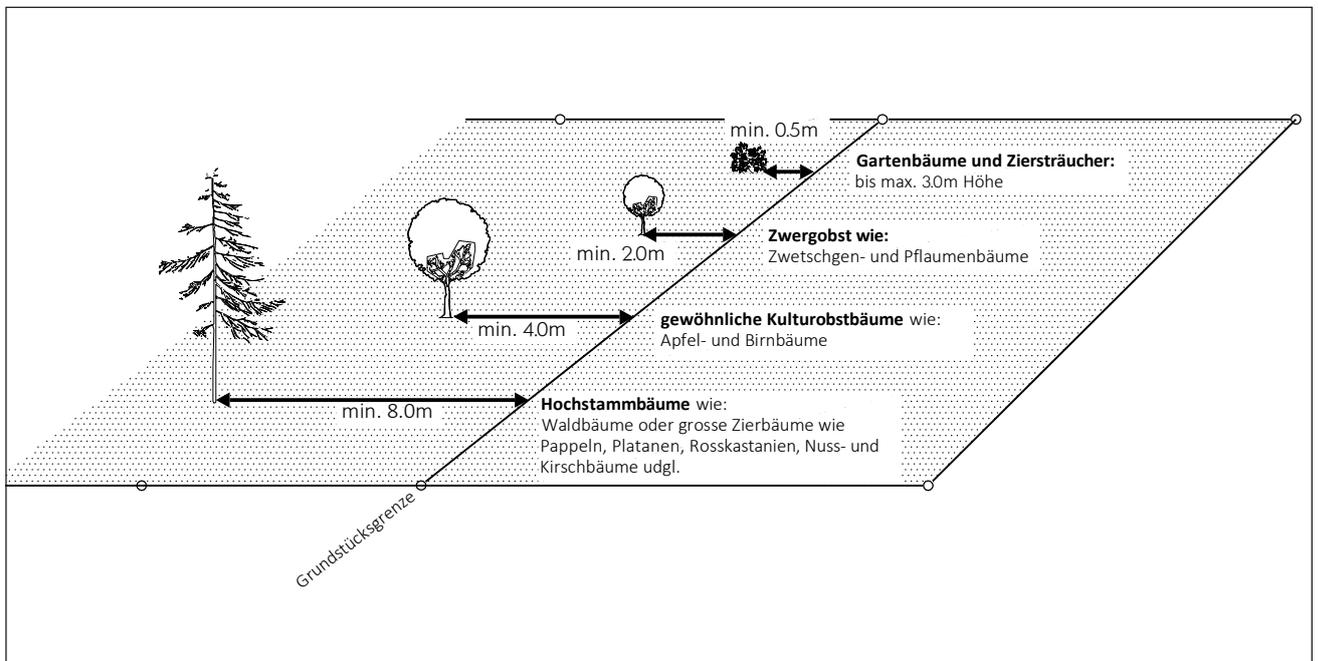
Die folgenden Erläuterungsskizzen beziehen sich ausschliesslich auf die privatrechtlichen Regelungen im EG ZGB zwischen Nachbar-Grundstücken. Wenn die privaten Grundstücke an öffentliche Strassen angrenzen, kommen die kantonale Strassengesetzgebung oder die kommunalen Strassenreglemente zur Anwendung.

Das öffentliche Recht der Bauordnung geht den privatrechtlichen Bestimmungen des EG ZGB vor. Das EG ZGB kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Bauordnung darauf verweist.

# 1. Anpflanzungen § 102 EG ZGB

1 Für Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften: Gegen den Willen des Nachbarn dürfen hochstämmige Bäume jeder Art (Waldbäume oder grosse Zierbäume, wie Platanen, Pappeln, wilde Kastanien, Nuss- und Kirschbäume und dergleichen) nicht näher als acht Meter, gewöhnliche Kulturobstbäume, wie Apfel- und Birnbäume, nicht näher als vier Meter, Zwergobst-, Zwetschgen-, Pflaumenbäume usw. nicht näher als zwei Meter, niedere bis auf drei Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher nicht näher als 50 Zentimeter an das nachbarliche Grundstück gesetzt werden.

2 Bei Anlagen neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück nicht ebenfalls aus Waldboden besteht, ein Abstand von mindestens zehn Metern zu beobachten. Soweit Wald an Wald grenzt, gilt diese Vorschrift nicht.

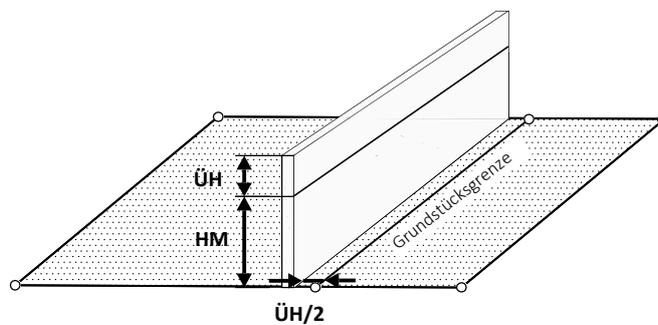


## 2. Einfriedungen § 105 EG ZGB

### Einfriedungen Abs. 1

1 Mauern und Holzwände, welche auf der Grenze zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1,5 Metern, Grünhänge die Höhe von 1,2 Metern nicht übersteigen; letztere sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.

#### Mauern, Holzwände und tote Hecken



- HM** max. 1,5 m Höhe für Mauern, Holzwände und tote Hecken
- $\ddot{U}H$**  Überschreitung der 1,5 m
- $\ddot{U}H/2$**  Einfriedung muss um die Hälfte des Überschreitungs-masses von der Grenze entfernt sein.

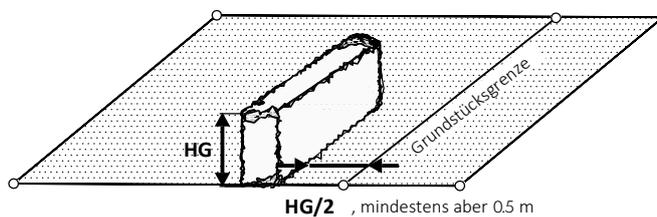
### Einfriedungen Abs. 2 und Abs. 3

2 Überdies dürfen inskünftig Grünhecken gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls nicht näher als 50 Zentimeter an die Grenze gesetzt werden; andere Einfriedigungen, wie tote Hecken, Holzwände oder Mauern, sollen, sofern sie die Höhe von 1,5 Metern überschreiten, je um die Hälfte dieser Überschreitung von der Grenze gehalten werden. Diese letztere Bestimmung gilt auch für feste Einfriedigungen an Fusswegen entlang.

3 Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Grünhecken auf Streulandan der Reuss, sofern das Holz derselben zu Reusswuhren Verwendung findet.

### Einfriedungen (Grünhecken) ohne beidseitiges Einverständnis der Grundeigentümer

Neue Grünhecken müssen mindestens die Hälfte ihrer Höhe, aber mindestens 0.5 m von der Grenze entfernt sein.



**HG** max. 1.2 m Höhe für neue Grünhecken

**HG/2** mindestens aber 0.5 m

